

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 19.09.2019 Nr. 38

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Feststellung gemäß § 5 UVPG Plangenehmigung für die Errichtung eines Verknüpfungspunktes für den ÖPNV in Ebergötzen	822
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Ratssitzung am 26.09.2019	823
<u>Flecken Bovenden</u> Bekanntmachung B-Plan Nr. 040 „Uhlenberg“	824
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> Sitzung des Orsrates Lonau am 24.09.2019	825
Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 26.09.2019	826
Wahlbekanntmachung	827
<u>Stadt Osterode am Harz</u> Bauleitplan der Stadt Osterode am Harz; Aufstellung des B-Planes Nr. 1 „Am Schwarzenberg“ Aufhebung, Ortschaft Lerbach der Stadt Osterode am Harz	828
Endgültiges Wahlergebnis der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters (Direktwahl) am 15.09.2019 in der Stadt Osterode am Harz	830
<u>Gemeinde Rosdorf</u> B-Plan Nr. 05 „Mahntweg-Stöckenweg“, 5. Änderung, OT Rosdorf	831
<u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
./.	

Feststellung gemäß § 5 UVPG¹

Plangenehmigung für die Errichtung eines Verknüpfungspunktes für den ÖPNV in Ebergötzen in der Samtgemeinde Radolfshausen

Im Rahmen des o.a. Plangenehmigungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG² aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG`s wurde die Vorprüfung durchgeführt.

In der Gemarkung Ebergötzen soll ein Verknüpfungspunkt für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nördlich der Straßenparzelle der „Herzberger Straße“ mit vier Bus-Aufstellflächen sowie den zugehörigen Warteflächen für Passagiere und weitere Nebenflächen errichtet werden und damit die vorhandene Bushaltestelle am östlichen Ortsausgang Ebergötzen ersetzen. Das geplante Vorhaben wird eine deutliche Verbesserung der Ist-Situation schaffen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die „Herzberger Straße“ (Gemeindestraße, weiterführend als Gemeindeverbindungswege nach Krebeck bzw. Seeburg oder Wollbrandshausen) und der nahegelegenen Bundesstraßen 446 und 27, als auch der vorhandenen Biotoptypen (Ackerflächen, Straßenbegleitgrün, sonstiger standortgerechter Gehölzbestand) handelt es sich nicht um einen empfindlichen Standort.

Anlagebedingt ergibt sich ein geringer Umfang der Baumaßnahme mit einer Gesamtfläche von 2.550 m², die eine Versiegelung von ca. 54 Flächen % beinhaltet.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Minimierung der baubedingten Bodenbeeinträchtigungen) vermieden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt aufgrund der Vorbelastung des Eingriffsbereiches und der umfangreichen Begrünungsmaßnahmen, die etwa 43 % der Fläche des Geltungsbereiches in Anspruch nehmen, nicht vor. Vielmehr wird das Bauvorhaben zu einer optischen Aufwertung der umliegenden Agrarlandschaft beitragen. So werden zur Strukturierung des ÖPNV-Verknüpfungspunktes zwei Grünflächen angelegt, die mit einer artenreichen Gras-/Krautflur begrünt und wo insgesamt 14 standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden. Ein Regenrückhaltebecken wird in Erdbauweise innerhalb einer Grünfläche hergestellt und somit auch naturnah gestaltet.

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Die Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden durch die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Das Vorhaben berührt keinerlei Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind nicht betroffen.

Da das Vorhaben nur geringe Umweltauswirkungen bewirkt, besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach § 5 UVPG nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrage
gez. Prüfer

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007, das zuletzt durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122) geändert worden ist

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 26. September 2019, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Bericht und ggf. Beschlussfassung zur aktuellen Waldsituation im Bereich Stadtforst und Nieders. Landesforsten
- Fusionsvorhaben Bad Lauterberg/Bad Sachsa/Walkenried;
Beschlussfassung von Eckpunkten für die Fusionsverhandlungen
- Beschlussfassung von überplanmäßigen Aufwendungen für den Deckungsring 3 – Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG
- Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG für den Grundstücksankauf zur Erweiterung der AWO-Kindertagesstätte um eine 2. Krippengruppe
- Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2020
- Beschlussfassung über eine zusätzliche finanzielle Unterstützung der Sanierung des Laufstegs über das Scholmwehr durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Aufforderung des Landkreises Göttingen auf Senkung der Kreisumlage um zwei Prozentpunkte
- Bebauungsplan Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“, 3. Änderung;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Flächennutzungsplan, 26. Änderung;
Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 71 „In der Baucke“;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Flächennutzungsplan, 24. Änderung;
Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße / Zollweg“;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 06. September 2019 den Bebauungsplan Bovenden-Reyershausen, Nr. 040, „Uhlenberg“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung und Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, am westlichen Ortsrand von Reyershausen eine Fläche für Wohnfläche zu entwickeln und somit der verstärkten Nachfrage nach Bauplätzen entgegenzukommen. Es sollen ca. 31 Bauplätze in 2 Bauabschnitten entwickelt werden.

Das Baugebiet liegt südlich des Baugebietes „Gartlingen“ und westlich der Grundstücke Grüner Weg 5, Kirchstraße 22, 26, 28 und 30 sowie am Oberen Felde 2 und 4.

Der Bebauungsplan Nr. 040 „Uhlenberg“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

Sitzung des Orsrates Lonau

Am Dienstag, den 24.09.2019, findet um 18:00 Uhr, im Gasthaus "Zur Quelle", Lonau, Mariental 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (Nr. 06) vom 18.06.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Haushaltsplanentwurf 2020/2021
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Beck
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:


Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Donnerstag, den 26.09.2019, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
 - 3.1 Gemeinsame Sitzung Jugend- und Sozialausschuss (Nr. 07) mit Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss (Nr. 08) vom 20.05.2019
 - 3.2 Jugend- und Sozialausschuss (Nr. 08) vom 13.06.2019
4. Bericht zu den Niederschriften
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. 13. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Herzberg am Harz
7. Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Ausleihe von Sport- und Freizeitbedarf „Fun2Go“ im Domeyerpark
8. Haushaltsplanentwurf 2020/2021; Teilhaushalt 06 - Jugend und Soziales
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

**Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter**

Wahlbekanntmachung

Herr Wolfgang Hanewacker (SPD), der bei den Kommunalwahlen am 11.09.2016 zum Mitglied des Orsrates Pöhlde der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Verzichtserklärung vom 21.05.2019 seinen Sitz verloren.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Herrn Heinz-Helmut Purwins,
wohnhaf Brandenburg Straße 7, 37412 Herzberg am Harz,

als nächste Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlags der SPD im Ortsrat Pöhlde der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 18.09.2019



Lutz Peters



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Schwarzenberg“ Aufhebung, Ortschaft Lerbach der Stadt Osterode am Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 27. 08. 2019 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Schwarzenberg“ Aufhebung, Ortschaft Lerbach der Stadt Osterode am Harz im Verfahren gem. § 2 (1) BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme beträgt einen Monat. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Planbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Schwarzenberg“ Aufhebung, Ortschaft Lerbach der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit

Vom 24. September 2019 bis einschließlich 25. Oktober 2019

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Aufstellung können bis zum 25. Oktober 2019 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/amschwarzenbergaufhebung sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 24. September 2019 abrufbar.

Osterode am Harz, 11. September 2019

(gez. Klaus Becker)
Bürgermeister

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
"AM SCHWARZENBERG"
AUFHEBUNG
ORTSCHAFT LERBACH**



BEKANNTMACHUNG

**Endgültiges Wahlergebnis der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (Direktwahl) am
15. September 2019 in der Stadt Osterode am Harz**

Gemäß § 45g Abs.4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 68 Abs. 6 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in den zur Zeit gültigen Fassungen gebe ich nachstehend das endgültige Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (Direktwahl) am 15.09.2019 in der Stadt Osterode am Harz, dass der Gemeindevwahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2019 festgestellt hat, bekannt:

Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (Direktwahl)

Zahl der Wahlberechtigten	18.272
Zahl der Wählerinnen/Wähler	8.709
Ungültige Stimmen	48
Gültige Stimmen	8.661

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Augat, Jens (SPD)	5.011
Röthke, Andreas (CDU)	3.410
Drews, Maren Katja (Einzelwahlvorschlag)	240

Der Gemeindevwahlausschuss hat festgestellt, dass der Wahlbewerber Jens Augat (SPD) mit 5.011 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

Gewählter Wahlbewerber ist damit: Augat, Jens (SPD)

Gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) kann jede im Wahlgebiet (Stadt Osterode am Harz) wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe die für die Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber die an der Wahl teilgenommen haben, die für die Wahl zuständige Wahlleitung, die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) erheben.

Der Wahleinspruch ist beim Stadtwahlleiter der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Osterode am Harz, 19.09.2019

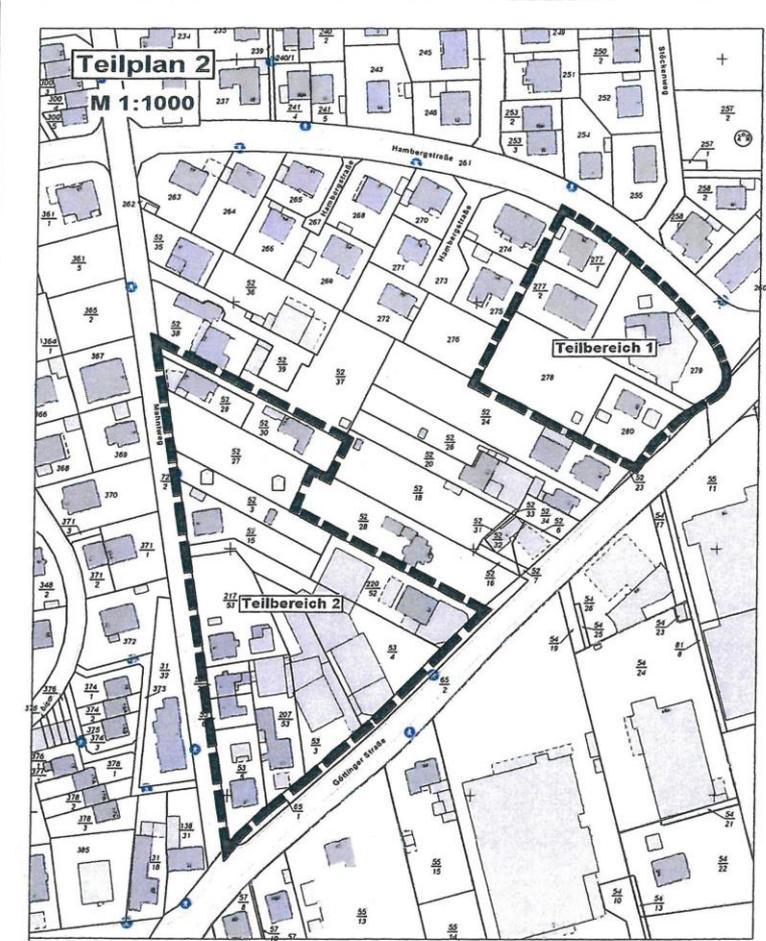
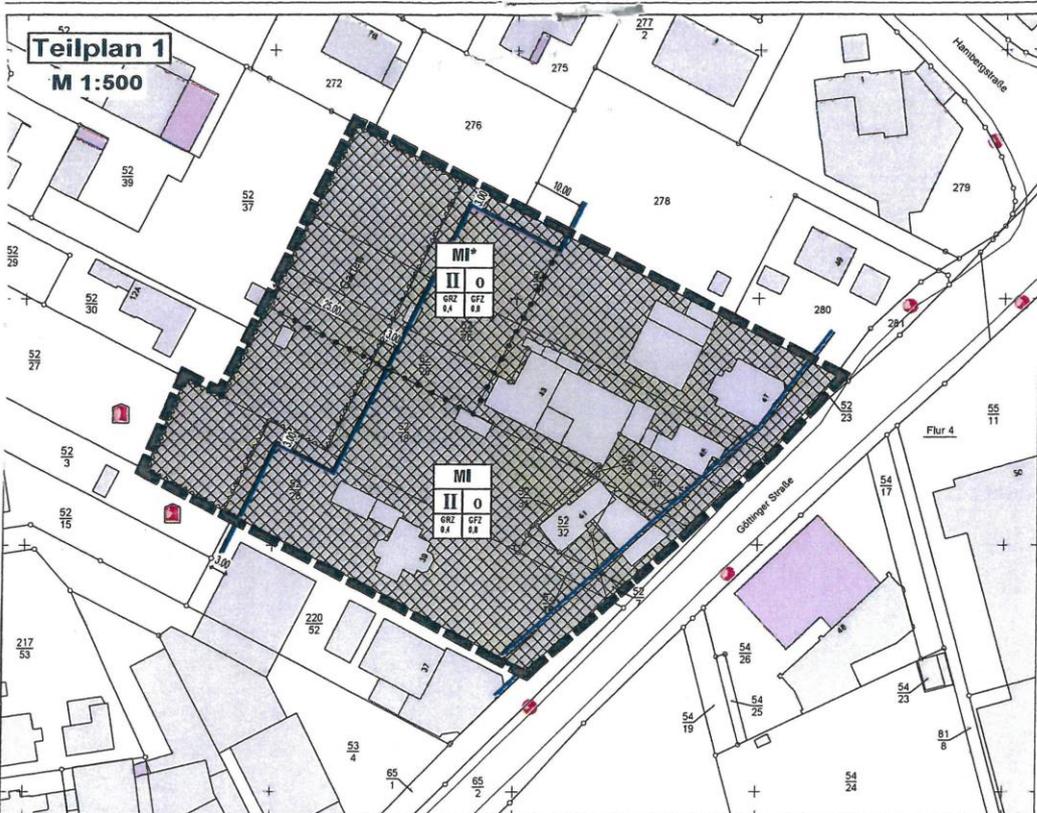
Der Stadtwahlleiter


(Becker)

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 04.03.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Mahntweg-Stöckenweg“, Ortschaft Rosdorf, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Planzeichenerklärung

Festsetzungen gem. BauGB, BauNVO, und PlanzVO 90

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - 1.1.8.0 Mischgebiete, § 6 BauNVO (s. textl. Festsetzung 1.1.)
 - 1.1.8.0 Mischgebiet, § 6 BauNVO, eingeschränkter Bereich (s. textl. Festsetzung 1.1 und 1.2.)
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - 2.1.8.0 **GFZ** Geschossflächenzahl, Höchstmaß
 - 2.3.8.0 **GRZ** Grundflächenzahl, Höchstmaß
 - 2.1.8.0 **II** Vollgeschoss, als Höchstmaß (s. textl. Festsetzung 1.2.)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - 1.1.8.0 **0** Offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
 - 1.1.8.0 Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
4. Sonstige Planzeichen
 - 4.1.8.0 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung § 9 Abs. 7 BauGB
 - 4.2.8.0 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4 BauNVO (s. textl. Festsetzung 1.2)
 - 4.3.8.0 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind Nutzung: Gärten § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (s. textl. Festsetzung 1.5)

Planunterlage

- vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern

Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg